

Bericht der Regiokommission des Grossen Rates

zum

**Ratschlag Nr. 9291 zur weiteren Bearbeitung
der Jubiläumsinitiativen**

unformulierte Bildungsinitiative

(Jubiläumsinitiative 1 "zämme gohts besser")

unformulierte Spitalinitiative

(Jubiläumsinitiative 2 "zämme gohts besser")

unformulierte Sicherheitsinitiative

(Jubiläumsinitiative 3 "zämme gohts besser")

vom 28. Januar 2004 / 022487 / 022488 / 022489

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 6. Februar 2004

1. Auftrag

In seiner Sitzung vom 11. Dezember 2003 überwies der Grosse Rat den auf dem Titelblatt des vorliegenden Berichtes detailliert bezeichneten Ratschlag Nr. 9291 des Regierungsrates seiner Regiokommission zur Berichterstattung, mit der Massgabe, dem Grossen Rat bis am 16. Februar 2004 zu berichten, um die Volksabstimmung über die Initiativen am 16. Mai 2004 zu ermöglichen. Das genannte Datum ist dasjenige, das der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Rücksicht auf den Fristenlauf betr. ein anderweitiges in BL hängiges Volksbegehren festgelegt hat.

2. Einleitung

Anlässlich seiner Sitzung vom 10. September 2003 hat der Grosse Rat die am 11. Dezember 2002 mit der erforderlichen Zahl von Unterschriften eingereichten drei Initiativen für rechtlich zulässig erklärt. Gemäss § 18 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) hätte der Grosse Rat in der Oktobersitzung seinen Entscheid über das weitere Verfahren treffen müssen.

Mit Schreiben Nr. 0451 vom 19. September 2003 hatte der Regierungsrat den Grossen Rat jedoch ersucht, über das weitere Vorgehen bezüglich der Jubiläumsinitiativen erst in der Dezembersitzung zu beschliessen. Damit sollte die Möglichkeit gewahrt bleiben, das Resultat der gemeinsamen Sitzung der beiden Kantonsregierungen vom 28. Oktober 2003 zu diesem Geschäft abzuwarten. Diesem Antrag stimmte der Grosse Rat zu. Mit der Fristverlängerung war aber keine formelle Überweisung an den Regierungsrat zur Berichterstattung verbunden. Eine solche wäre aber die Voraussetzung dafür gewesen, dass der Regierungsrat in seinem Ratschlag Nr. 9291 den Antrag hätte stellen können, die Initiativen dem Volk unter Abgabe einer Empfehlung zur Abstimmung vorzulegen. Infolge der gegenüber dem normalen Verfahren verlängerten Frist hatte der Regierungsrat aber ausnahmsweise Gelegenheit, „quasi-materiell“ Stellung zu beziehen. Von dieser Möglichkeit machte er Gebrauch und signalisierte - unter entsprechender spezifischer Begründung für jeden der drei Vorstösse - seine Zustimmung. Für Einzelheiten sowie weitere Ausführungen zum Verfahren wird auf den Ratschlag Nr. 9291 verwiesen.

Die regierungsrätliche Stellungnahme gipfelt in einer unmissverständlich formulierten Zusammenfassung, die im mehrfach erwähnten Ratschlag wiedergegeben wird (vgl. S. 10, unten). Dieser Passus lautet wörtlich wie folgt:

„Der Regierungsrat bedauert, dass er - genau so wie der Grosse Rat - wegen der zwingenden gesetzlichen Bestimmung in § 18 des Gesetzes betr. Referenden und Initiativen keine Abstimmungsempfehlung abgeben kann. Diese hätte - um ein Zeichen für eine faire Partnerschaft zu setzen - selbstverständlich auf Annahme der drei Initiativen gelautes.“

Nach der formellen Überweisung des gesamten Geschäftes an die Regiokommission ist die Rechtslage eine andere. Die materielle Behandlung der

Initiativen - durch den Regierungsrat oder durch eine vorberatende Kommission des Grossen Rates - erlaubt diesem die Abgabe einer Empfehlung (§ 21 IRG).

3. Die Entwicklung seit dem Überweisungsbeschluss

Anlässlich der Behandlung der Bildungsinitiative durch die zuständige Kommission des Landrates kam ein gravierender Fehler zum Vorschein, der dem Regierungsrat unseres Partnerkantons in seinem „Bericht zur regionalen Zusammenarbeit“ (Vorlage an den Landrat Nr. 2003/277) unterlaufen war. Die Entdeckung dieses Fehlers führte dazu, dass der Regierungsrat BL dem Landrat nachträglich vorschlug, die Bildungsinitiative aus dem „Dreier-Paket“ herauszulösen und an den Regierungsrat zurückzuweisen. Auf diese Weise soll die basellandschaftliche Exekutive Gelegenheit bekommen, mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zumindest bezüglich eines der drei Vorstösse über die allfällige Unterbreitung eines Gegenvorschlages zu verhandeln. Falls der Landrat diesem Vorgehen zustimmt, ist es selbstverständlich sinnvoll, dass auch in Basel-Stadt ein analoger Beschluss gefasst, d.h. die Bildungsinitiative ebenfalls separat behandelt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen wird. Da im Moment der Beschlussfassung der Regiokommission über den vorliegenden Bericht der Entscheid des Landrates noch aussteht, ist durch eine entsprechende Formulierung des Entwurfs zum Beschluss zur Bildungsinitiative den beiden Varianten Rechnung zu tragen.

4. Materielle Beurteilung der Jubiläumsinitiativen

Der Zeitdruck, unter dem das Geschäft wegen der vom Partnerkanton gesetzten Vorgaben steht, erlaubte der Regiokommission nur eine grundsätzliche Prüfung der drei Initiativen. Darüber war sich natürlich auch das Plenum des Grossen Rates bei der Erteilung des Auftrags im Klaren. Einlässliche materielle Erörterungen wären ohnehin Aufgabe der je thematisch zuständigen drei Sachkommissionen. Angesichts der analogen im Kanton Basel-Landschaft eingereichten Volksbegehren wäre dann aber nur die Behandlung als partnerschaftliche Geschäfte zusammen mit den zuständigen Kommissionen des Landrates sinnvoll gewesen.

Für die prinzipielle Beurteilung der Initiativen durch unsere Kommission bildete aber bereits der regierungsrätliche Ratschlag Nr. 9291 eine gute Grundlage.

Die drei Initiativen haben, kurz zusammengefasst, folgende Zielsetzungen bezüglich Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Basel:

- **Bildung:** Angleichung der Schulsysteme, gemeinsame Verantwortung für Universität und Fachhochschulen
- **Spitalwesen:** Organisatorische Zusammenfassung der kantonalen Spitäler unter einheitlicher Leitung
- **Sicherheit:** Überführung von Polizei, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz in zusammengefasste Organisationen mit einheitlicher Leitung.

Die Regiokommission unterstützt in ihrer grossen Mehrheit diese Forderungen. Sie stellte fest, dass die Initiativen in enger Anlehnung an den Partnerschaftsartikel in der geltenden Kantonsverfassung (§ 17a) formuliert wurden, der folgenden Wortlaut hat:

„§ 17a. Die Behörden arbeiten zur Erfüllung von Aufgaben, die im gemeinsamen Interesse liegen, mit den Behörden der Region, insbesondere mit denjenigen des Kantons Basel-Landschaft zusammen und suchen dabei namentlich

- a) Vereinbarungen abzuschliessen,
- b) gemeinsame Institutionen zu schaffen,
- c) den gegenseitigen Lastenausgleich zu ordnen,
- d) die Gesetzgebung anzugleichen.

2 Es sind Regeln für die wirksame Zusammenarbeit der Behörden aufzustellen.“

Der Partnerschaftsartikel in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft lautet analog (vgl. § 3).

Unsere Kommission führte sich vor Augen, dass die Zusammenarbeit zwischen den beiden Basel auf den drei behandelten Aufgabenfeldern noch absolut ungenügend ist, obwohl die programmatischen Partnerschaftsartikel seit bald drei Jahrzehnten einen Bestandteil der beiden Verfassungen bilden. Sie bejaht demzufolge das dringende Bedürfnis nach weiteren Fortschritten in der Zusammenarbeit zwischen den beiden Basel in den thematisierten Bereichen.

Die Regiokommission konstatierte schliesslich mit Genugtuung, dass alle drei Initiativen sehr offen formuliert sind und der gemeinsamen Detaillierung und Präzisierung durch die zuständigen Behörden der beiden Kantone viel Raum lassen. Auch der Zeithorizont, der in den Volksbegehren genannt wird, ist grosszügig bemessen. Zieldatum für die Wirksamkeit der im Einzelnen noch zu erarbeitenden neuen Lösungen ist nämlich der 1. Januar 2008.

5. Die Abstimmungsergebnisse

Die Regiokommission stimmte über die drei Initiativen bzw. die dem Grossen Rat zu stellenden Anträge einzeln ab. In allen drei Fällen lautete die Frage, ob dem Grossen Rat der Antrag zu stellen sei, jede der unformulierten Initiativen dem Volk **mit der Annahme auf Empfehlung** zur Abstimmung vorzulegen.

Die Resultate lauteten wie folgt:

- **Bildungsinitiative:** 11 Ja, 1 Nein, 2 Enthaltungen
- **Spitalinitiative:** Einstimmig, bei 1 Enthaltung
- **Sicherheitsinitiative:** 12 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung.

6. Schlussbemerkungen und Anträge

Anlässlich ihrer Sitzung vom 28. Januar 2004 stimmte die Regiokommission dem vorliegenden Bericht mit 8 gegen 2 Stimmen zu und bezeichnete ihren Präsidenten als Referenten.

Demzufolge stellt die Regiokommission dem Grossen Rat den Antrag, die nachfolgenden drei Beschlussesentwürfe anzunehmen.

Für die Regiokommission:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schai', with a horizontal line extending to the right.

Dr. Peter Schai, Präsident

Grossratsbeschluss über die weitere Behandlung der Bildungsinitiative

(Jubiläumsinitiative 1 „zämme gohts besser“)

(vom 2004)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Regiokommission, beschliesst:

Die unformulierte **Bildungsinitiative** (Jubiläumsinitiative 1 „zämme gohts besser“) ist, unter der Voraussetzung eines analogen Beschlusses des Landrates, dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Beschliesst der Landrat, die Bildungsinitiative direkt dem Volk zu unterbreiten, ist diese - aufgrund von § 21 des Gesetzes betr. Initiative und Referendum - dem Volk mit der Empfehlung auf Annahme zur Abstimmung vorzulegen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

**Grossratsbeschluss über die weitere Behandlung
der Spitalinitiative
(Jubiläumsinitiative 2 „zämme gohts besser“)**

(vom 2004)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Regiokommission, beschliesst:

Die unformulierte **Spitalinitiative** (Jubiläumsinitiative 2 „zämme gohts besser“) ist dem Volk - aufgrund von § 21 des Gesetzes betr. Initiative und Referendum - mit der Empfehlung auf Annahme zur Abstimmung vorzulegen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

**Grossratsbeschluss über die weitere Behandlung
der Sicherheitsinitiative**

(Jubiläumsinitiative 3 „zämme gohts besser“)

(vom 2004)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Regiokommission, beschliesst:

Die unformulierte **Sicherheitsinitiative** (Jubiläumsinitiative 3 „zämme gohts besser“) ist dem Volk - aufgrund von § 21 des Gesetzes betr. Initiative und Referendum - mit der Empfehlung auf Annahme zur Abstimmung vorzulegen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.